



## **Stellungnahme des Energieberaterverbands GIH zum Umsetzungskonzept 65 Prozent erneuerbare Energien beim Einbau von neuen Heizungen ab 2024**

Berlin, 22. August 2022

Wir als Deutschlands größter Energieberaterverband bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Wir stehen hinter den europäischen und deutschen Klimaschutzzielen. Allerdings sehen wir, dass diese insbesondere auch durch die im Juli beschlossenen Maßnahmen nicht eingehalten werden können. Die BEG-„Reform“ mit deutlich schlechteren Förderkonditionen und auch der abgeschwächte GEG-Standard für den Neubau ab 2023 zielen in eine falsche Richtung und führen zu weniger ambitionierten Neubauten und Sanierungen.

Als Energieberatervertretung ist uns der ganzheitliche Aspekt wichtig: Gebäudehülle und -technik müssen gemeinsam und gewerkeübergreifend betrachtet werden. Moderne Wärmepumpen in nicht sanierten Altbauten führen z.B. oft zu deutlich höheren Energiekosten, wenn sie nicht „artgerecht“ eingebaut werden.

Durch energetische Maßnahmen an der Gebäudehülle werden Energieverbräuche deutlich gesenkt, und zwar sofort, mittel- und auch langfristig. Erneuerbare Energie in Verbindung mit Energieeffizienz-Maßnahmen sind für die Energiewende im Gebäudesektor unabdingbar.

Daher sollten auch Maßnahmen an der Gebäudehülle als eine Erfüllungsmaßnahme bei der Neuregelung des GEG zum Einbau neuer Heizungen honoriert und integriert werden (vgl. Erneuerbare-Wärme-Gesetz in Baden-Württemberg.)

Zudem muss die Bundesregierung rasch eine Digitalisierungsstrategie entwickeln und bürokratische Hürden, z.B. bei der Bundesförderung für effiziente Gebäude (analog zur beleglosen Steuererklärung) schnellstmöglich abbauen.

Wir haben wie folgt die vorgegebenen Fragen beantwortet und noch zu weiteren Passagen Verbesserungsvorschläge unterbreitet.

**GIH Bundesverband**  
Unter den Linden 10  
10117 Berlin  
Fon: 030 340602370  
buero@gih.de  
www.gih.de

### **3. Erfüllungsoptionen**

#### **Antwort auf die vorgegebenen Fragen zu 3. Erfüllungsoptionen:**

##### **3.1 Wie beurteilen Sie die Einführung eines Stufenverhältnis bei den Erfüllungsoptionen?**

GIH- Antwort:

- Dies ist ein guter Ansatz, auch wenn er die Komplexität leider erhöht.

##### **3.2 In welchem Verhältnis sollen Wärmepumpen zu Wärmenetzen stehen? Soll es auch möglich sein, eine dezentrale Wärmepumpe einzubauen, wenn vor Ort ein Wärmenetz vorhanden und der Anschluss daran möglich ist?**

GIH-Antwort:

- Ja, denn dezentrale Wärmepumpen (WP) sind bzgl. Endenergieeinsatz und Energiekosten meist günstiger oder deutlich günstiger als Nutzung eines Wärmenetzes. Zudem ist mit WP die (umfangreichere) Nutzung von PV-Strom möglich.
- Daher sollten Einbauten von WP auch bei vorhandenem Wärmenetz möglich und erlaubt sein. Als Bedingung kann man eine bestimmte Jahresarbeitszahl vorgeben.
- Ein Anschlusszwang an Wärmenetze ist zudem mit geringer Akzeptanz bei Bauherren und Wohnungsnutzern verbunden. Des Weiteren sind die Wohnungsnutzer dem Preisgefüge des einen monopolartigen Netzanbieters völlig ausgeliefert.
- Wichtig wäre zudem die Berücksichtigung und Einbeziehung von Kaltwassernetzen.

##### **3.3 Ist die Frist für die Vorlage eines Transformationsplans für die Wärmenetzbetreiber ausreichend? Wie kann die Einhaltung der Voraussetzung nachgewiesen werden?**

GIH-Antwort:

Ja, 2026 als Frist ist ausreichend. Es müssen klare Zielsetzungen und verpflichtende Meilensteine vorgegeben werden, sowie drastische und somit abschreckende Strafen bei Nichteinhaltung festgeschrieben werden.

##### **3.4 Falls der Transformationsplan nicht oder nicht richtig umgesetzt wird: Wie sollte dann die Anrechnung erfolgen?**

GIH-Antwort:

- Dieses hat mindestens nach einer bilanztechnischen Abbildung des vorhandenen Systems und seinen Parametrierungen (gemäß DIN 4701/18599) zu erfolgen.
- Es ist klar zu definieren, was bei Abweichungen regulatorisch geschieht und welche Abweichungstoleranz akzeptiert werden kann.

##### **3.5 Kann Abwärmenutzung bei RLT-Anlagen als EE eingestuft und berücksichtigt werden?**

GIH-Antwort:

- In jedem Fall, da es sich um Abwärme, die regulär über Fenster unweigerlich verloren geht, handelt.
- Bei Nichtwohngebäuden sollte die 70%-Regelung aus dem E WärmeG übernommen werden.

##### **3.6 Sollte die Einführung einer zu Wärmepumpen vergleichbaren äquivalenten Leistungszahl der Wärmerückgewinnung vorgesehen werden?**

GIH-Antwort:

- Definitiv, da das Wirksystem der Wärmerückgewinnung letztendlich dasselbe ist. Das Verhältnis von eingesetzter Primärenergie (Strom) zu zurückgewonnener Wärme ist

meist deutlich besser als bei Wärmepumpen. Eine Mindesteffizienz muss gewährleistet sein.

### **3.7 Sollten die hybriden Systeme (bspw. Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung) ausgeweitet werden?**

Antwort:

- Ja, da die ohne raumluftechnische Anlagen (RLT-Anlagen) verlorene Abwärme kostbar ist und Gebäude mit RLT eher feuchteschadenfrei bleiben.
- Zudem sind sie besser gegen sommerliche Überhitzung geschützt, vermeiden dadurch bestenfalls sogar Klimaanlage und weisen einen wesentlich höheren Wohnkomfort auf.
- Sie verfügen über „wider benefits“, z.B. Gesundheitsaspekte wie Allergieschutz, bessere Konzentrationsmöglichkeit aufgrund besserer Luft etc.

### **3.8 Welche weiteren erneuerbaren Erfüllungsoptionen sehen Sie?**

GIH-Antwort:

- Ein deutlich besserer Wärmeschutz als der geforderte Standard führt zu einer dauerhaften Einsparung und muss berücksichtigt werden.
- Das Thema „Wärmeschutz“ wird bislang leider viel zu sehr außer Acht gelassen, obwohl dies die kurz- mittel- und langfristig wirksamste Methode ist, hohe Einsparungen zu gewährleisten.
- Weiterhin sollte die Begleitung durch einen zugelassenen Energieeffizienzexperten honoriert bzw. vorgeschrieben werden, da die Ausführungsqualität umzusetzender Maßnahmen i.d.R. deutlich höher ist als ohne einen unabhängigen Projektbegleiter.
- Wenn durch weitere energetische Maßnahmen an der Gebäudehülle ein Energiesparhaus mit 50 KWh / m<sup>2</sup> / a erreicht wird, kann darüber nachgedacht werden, den Einbau einer gasbetriebenen Heizung mit möglichst hohem Anteil von Biogas als Energieträger unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen.
- Es muss eine Ausnahme für den Austausch von sehr ineffizienten Hallenheizungen geben, wenn mit einer modernen Gasheizung eine noch zu bestimmende signifikante Reduktion des Gasverbrauches erreicht wird und keine anderen wirtschaftlichen Alternativen zur Verfügung stehen.

### **3.9 Vor dem Hintergrund, dass alle Heizungen in Deutschland bis spätestens 2045 klimaneutral Wärme erzeugen müssen, stellt sich folgende Frage: Sollte der fossile Anteil bei Hybridanlagen nur zeitlich befristet zugelassen werden?**

GIH-Antwort:

- Nein, vorerst nicht, da Technologieoffenheit ein wichtiger Aspekt ist. Über Primärenergiefaktoren lässt sich der Anteil anpassen. Durch ohnehin stetig angepasste Regularien sollte es entsprechende Flexibilität geben - zumal sich politische Rahmenbedingungen ständig ändern.

### **3.10 Welche Nachhaltigkeitskriterien halten Sie für flüssige, feste und gasförmige Biomasse für erforderlich?**

GIH-Antwort:

- Hersteller-/Erzeugernachweise bzgl. des CO<sub>2</sub>-Anteils
- Regelung aus dem EWärmeG für Kommunen können übernommen werden

### **3.11 Wie sollte die Umsetzung erfolgen, wenn aufgrund von Fachkräftemangel und Materialmangel der Einbau einer Wärmeerzeugungsanlage auf der ersten Stufe nicht möglich ist?**

GIH-Antwort:

- Evtl. sind dann längere Umsetzungszeiträume festzusetzen. Hier gilt: „Gründlichkeit geht

vor Schnelligkeit“: Da es sich um langfristige und kostenintensive Maßnahmen handelt, sind Planungs- und Durchführungsqualität sehr wichtig. Ist eine falsch dimensionierte Heizung eingebaut, wird eine teurer erneuter Austausch kaum mehr durchgeführt.

### **3.12 Weitere GIH-Umsetzungsideen zu den Erfüllungsoptionen:**

Grundsätzlich sind alle Heizungsanlagen zu optimieren. Dies beinhaltet

- die vollumfängliche Vervollständigung der Dämmung inkl. Armaturen
- Kesselregler sind auf die individuellen Bedürfnisse der Liegenschaften einzustellen,
- der hydraulische Abgleich ist durchzuführen.
- Pumpen die nicht der aktuellen Öko-Design-Richtlinie entsprechen, sind auszutauschen.

Dies wäre als Fortführung der Mittelfristenergiesicherungsverordnung – EnSimiV zu verstehen. Diese Verordnung ist in dem Zeitraum von zwei Jahren nicht vollumfänglich in allen beheizten Gebäuden realisierbar. Es wäre sehr nachhaltig, wenn die Verordnung in das Gebäudeenergiegesetz (GEG) zur Verstetigung übernommen wird.

Zudem sollte die ganzheitliche Beratung durch Einbindung eines Energieeffizienz-Experten verbindlich sein.

## **Weitere inhaltliche Anmerkungen zu 3. Erfüllungsmaßnahmen**

### **Zum Einbau einer Hybridheizung (im Punkt 3a) Erfüllungsoptionen auf einer Ebene)**

- Bei einer Hybridheizung mit einer 30 KW-Leistung reicht üblicherweise eine Wärmepumpe mit 7 KW.
- Voraussetzungen müssen sein: niedrige Vorlauftemperaturen unter 55 Grad, hydraulischer Abgleich und eine Heizlastrechnung.

### **Zu Einbau von Stromdirektheizungen (im Punkt 3a) Erfüllungsoptionen auf einer Ebene)**

- Einbauten von Stromdirektheizungen als Erfüllungsoption sind – insb. wegen der „Winterlücke“ – an folgende Bedingungen zu knüpfen: Der Heizwärmebedarf  $Q_h$  liegt bei maximal 15 Kw/m<sup>2</sup>/a. Alternativ: Passivhausstandard inkl. Lüftung mit Wärmerückgewinnung.

### **Zu dezentrale Warmwasserversorgung (im Punkt 3a) Erfüllungsoptionen auf einer Ebene)**

- Für die dezentrale Warmwassererhitzung über Gas und Strom sollte für diese Boiler die Anforderung A- oder B-Klasse gelten. Somit sind diese gut gedämmt und netzdienlich.

## **4. Härtefälle und Sonderfälle**

### **4. Antwort auf die vorgegeben Fragen zu 4. Härte- und Sonderfälle:**

#### **4.1 Falls der Transformationsplan nicht oder nicht richtig umgesetzt wird: Wie sollte dann die Anrechnung erfolgen?**

GIH-Antwort:

- Diese hat mindestens nach einer bilanztechnischen Abbildung des vorhandenen Systems und seinen Parametrierungen (gemäß DIN 4701/18599) zu erfolgen.
- Es ist klar zu definieren, was bei Abweichungen regulatorisch geschieht und welche Abweichungstoleranz akzeptiert werden kann.

#### **4.2 Welche Erfüllungsoptionen sehen Sie im Fall eines außerplanmäßigen Heizungs austauschs im Winter, bei denen ein Austausch mit einer der Optionen der ersten Stufe allein aus Zeitgründen kaum möglich ist?**

GIH-Antwort:

- Einbau eines hybridfähigen Systems („EE-ready“)

#### **4.3 Wie können Gasetagenheizungen oder Einzelöfen unter Einhaltung der 65-Prozent-EE-Vorgabe ausgetauscht werden, sofern keine Zentralisierung der Heizungsanlage geplant ist?**

GIH-Antwort:

- Technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist das teilweise bereits möglich.
- Hier gibt es verschiedene Lösungen wie Miniwärmepumpen (z.B. 5 KW) mit Solekreislauf bei 1 KW Leistung, die somit einfach an Hausstrom anschließbar sind.

#### **4.4 Welche Anforderungen muss das Wohnungseigentumsgesetz stellen, damit die Eigentümerversammlung fristgemäß die Entscheidung zur Erfüllung der Pflicht treffen kann?**

GIH-Antwort:

- Einfache Mehrheit muss ausreichen, so dass sanierungsunwillige Eigentümer in die Pflicht genommen werden.
- Außerdem muss die WEG / Verwalter eine einfache Möglichkeit des Inkassos der ggf. auszuliegenden Kosten bekommen.

#### **4.5 Bis 2045 müssen alle Heizungen auf erneuerbare Energien oder Abwärme umgestellt sein. Wie soll dieses Ziel in den Sonder- und Härtefällen erreicht werden?**

GIH-Antwort:

- Siehe dazu die Antworten bei den weiteren Fragen zu 4.

#### **4.6 Wie beurteilen Sie die Möglichkeit von Zwischenlösungen durch temporär gemietete oder geleaste (ggf. gebrauchte) Gaskessel?**

GIH-Antwort:

- Dies ist zumindest eine kurzfristig umsetzbare Lösung.
- Ziel muss sein, die rasche Hybridisierung voranzutreiben.

#### **4.7 Wie lang sollten die Fristen für die Erfüllung der Pflicht im Rahmen der**

### **Härte- und Sonderfallregelungen sein?**

GIH-Antwort:

- 3 Jahre

### **4.8 Sollen Nachtspeicherheizungen unter die Regelungen für Einzelöfen fallen und beim Ausfall ausgetauscht werden müssen?**

GIH-Antwort:

- Ja, Nachspeicheröfen (NSH) benötigen vergleichsweise viel Strom in der kalten Jahreszeit. Zum Vergleich: eine gute Wärmepumpenheizung benötigt nur etwa 1/3 der Strommenge von NSH. Und gerade in der Heizperiode steht nur wenig erneuerbarer Strom zur Verfügung.
- Ausnahme könnte sein, wenn ein überwiegender Anteil durch eigene PV erzeugt wird und Ersatzmaßnahmen der Gebäudehülle durchgeführt werden, so dass ein Gebäude mit 70 kWh/m<sup>2</sup>/h erreicht wird.

### **4.9 Welche Kreditprogramme oder Förderprogramme können die Zahl der Härtefälle reduzieren?**

GIH-Antwort:

- Höhere Zuschüsse für geringverdienende Haushalte, sowie
- zinsfreie Kredite und Bürgschaften für Wohnungseigentümergeinschaften (WEG).

### **4.10 Welche Rolle können Contracting-Angebote insbesondere zur Reduzierung der Anzahl von Härtefällen spielen? Mit welchen Maßnahmen kann der Bund dieses Angebot unterstützen?**

GIH-Antwort:

- Schaffung von fairen Standard-Rahmenvereinbarung der Bundesregierung.
- Sollten die Maßnahmen schnell amortisiert sein, könnte die Schaffung eines Fonds für einkommensschwache Eigentümer eine gute Möglichkeit sein.

### **Weitere inhaltliche Anmerkungen zu 4. Härte- und Sonderfälle**

#### **Heizungshavarien: Zum Einbau einer Hybridheizung (im Punkt 3a) Erfüllungsoptionen auf einer Ebene)**

- Übergangsfrist von 3 Jahre ist angemessen, da auf Mieter horrenden Kosten sonst zukommen können.
- Wichtig sind zur Abschreckung deutliche Strafen bei Nichteinhaltung.
- Zudem muss bei Renewable Ready klar die Spitzenlast definiert werden.

*Der Energieberaterverband GIH steht bei Nachfragen und weiterer Detailausarbeitung gerne unter 030-340 70 2370 oder [info@gih.de](mailto:info@gih.de) zur Verfügung.*